

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung anderer Gesetze – Drucksachen 15/813, 15/1730 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 793. Sitzung am 7. November 2003 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. Oktober 2003 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 01 – neu –** (§ 129 Abs. 1 StGB),
Nr. 1 Buchstabe f (§ 129a Abs. 5 Satz 2 StGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der Nummer 1 ist folgende Nummer 01 voranzustellen:

„01. In § 129 Abs. 1 werden die Wörter „um Mitglieder oder Unterstützer“ gestrichen.

- b) In Nummer 1 Buchstabe f § 129a Abs. 5 Satz 2 sind die Wörter „um Mitglieder oder Unterstützer“ zu streichen.

Begründung

Eine effektive Bekämpfung des Terrorismus im Sinne des Rahmenbeschlusses erfordert es, die „Sympathiewerbung“ für kriminelle bzw. terroristische Vereinigungen wieder unter Strafe zu stellen. Es ist nicht hinnehmbar, dass in Deutschland straflos für in- und ausländische Terrororganisationen geworben werden darf. Hinzu kommt, dass den Strafverfolgungsbehörden durch die Pönalisierung der Sympathiewerbung Ermittlungsansätze geboten werden, um in die terroristischen Netzwerke eindringen zu können.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c** (§ 129a Abs. 1 Nr. 3 StGB),
Buchstabe c1 – neu – (§ 129a Abs. 1 Nr. 4 – neu – StGB),
Buchstabe d (§ 129a Abs. 2 StGB),
Artikel 2 (§ 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GVG)

- a) In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 316b Abs. 1 oder 3“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§ 316c Abs. 1 bis 3“ die Wörter „oder des § 330a Abs. 1 bis 3 oder“ eingefügt.“

bb) Nach Buchstabe c ist folgender Buchstabe c1 einzufügen:

„c1) In Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes“.

cc) In Buchstabe d § 129a ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Straftaten nach den §§ 223 bis 227, 303b, 305 oder des § 317 Abs. 1 zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wenn eine der bezeichneten Taten bestimmt ist, eine Behörde oder eine internationale Organisation mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen, oder wenn sie geeignet ist, die verfassungsmäßige, wirtschaftliche oder soziale Ordnung eines Staates oder einer internationalen Organisation zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen oder die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern.“

b) Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 129a Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 129a Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2,“ ersetzt.“

Begründung

Der Gesetzesbeschluss nimmt die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zum Anlass, § 129a StGB und damit auch die rechtlichen Handhaben zur Bekämpfung des Terrorismus in beträchtlichem Maße zu schwächen. Denn er will Straftaten, die bislang ohne weiteres zur Annahme einer terroristischen Vereinigung führten, aus dem Katalog des § 129a Abs. 1 StGB herausnehmen und in den durch eine Vielzahl kaum handhabbarer Tatbestandsmerkmale geprägten neuen Absatz 2 übernehmen.

Dies erscheint nicht hinnehmbar. Der Koalitionsentwurf hat dementsprechend bei der im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages durchgeführten Sachverständigenanhörung nahezu einhellige und berechtigte Kritik erfahren.

Entgegen dem Gesetzesbeschluss ist es geboten, den Straftatenkatalog des § 129a Abs. 1 Nr. 3 StGB beizubehalten und um § 330a Abs. 1 bis 3 StGB zu ergänzen sowie schwere Waffendelikte in einer neuen Nummer 4 des Absatzes 1 zu erfassen. Zielt eine kriminelle Vereinigung darauf ab, Straftaten der schweren Gefährdung der Umwelt durch Freisetzen von Giften (§ 330a StGB) oder gravierende Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz oder Waffengesetz zu begehen oder betätigt sie sich auf diesem Gebiet, so muss sie schon deswegen als terroristische Vereinigung qualifiziert werden. Hiergegen bestehen umso weniger Bedenken, als § 129a StGB auch nach seiner derzeit geltenden Fassung nicht auf den politischen Terrorismus beschränkt ist.

Für den neuen Absatz 2 verbleiben Delikte, die – obwohl von einer kriminellen Vereinigung begangen – nicht schon per se von einem terroristischen Element geprägt sind. Vorgeschlagen wird insbesondere, sämtliche Körperverletzungsdelikte einzubeziehen. Die sonstigen Änderungen gegenüber dem Gesetzesbeschluss sollen die Rechtsanwendung erleichtern, indem die Wortfassung an den im Strafrecht üblichen Sprachgebrauch angepasst, das im Gesetzesbeschluss enthaltene Bestimmungsteilweise durch ein Eignungselement ersetzt und auf die Schädigungseignung der bezeichneten Straftaten verzichtet wird. Eine Überfrachtung der Strafbarkeit ist nicht zu befürchten. Die Eingrenzung wird durch die weiteren in Absatz 2 enthaltenen Merkmale geleistet.

Der umzusetzende Rahmenbeschluss steht den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht entgegen. Deutschland ist selbstverständlich nicht gehindert, im Interesse einer wirksamen Bekämpfung des Terrorismus über dessen Vorgaben hinauszugehen.